

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 25. Juni 2021
Az. 44-641-M 2**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699).

Antrag des Stadtunternehmens Mainburg, Marktplatz 1 – 4, 84048 Mainburg, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung der Abens (Gewässer II. Ordnung, Grundstück Flurnummer 1366, Gemarkung Lindkirchen) durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Das Stadtunternehmen Mainburg (SUM) beantragt, als Betreiber der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage, mit Schreiben vom 16.07.2020 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung der Abens durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg.

Die bisherige gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 24.10.2000 (Nr. III 4-641-M 2), geändert durch die Bescheide vom 22.01.2004 und vom 16.12.2014 (jeweils Nr. V 2-641-M 2), erteilt und war bis zum 31.12.2020 befristet. Wegen Verzögerungen bei der Erstellung der neu vorgelegten Antragsunterlagen, wurde mit Bescheid vom 19.11.2020 (Nr. 44-641-M 2) übergangsweise eine bis zum 31.12.2021 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die fachliche Beurteilung im Verfahren zur Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt anhand der von der Dünser.Aigner.Kollegen Ingenieurplanungsgruppe GmbH, Baierbrunner Str. 3, 81379 München, erstellten Antragsunterlagen Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021. Die bestehende Kläranlage ist eine Anlage, die auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1.620 kg/d (entsprechend 27.000 EW₆₀) ausgelegt ist. Die Anlage entspricht der Größenklasse 4 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich Änderungen an den technischen Anlagen der Kläranlage. Unabhängig vom Antrag zur Gewässerbenutzung wurde deshalb für die Errichtung eines zweiten Nachklärbeckens, eines RLS-Regel-Schachtes und eines Zulauf-Mess-Schachtes auf den Grundstücken mit den Flurnummern 998 und 999, Gemarkung Lindkirchen, ein Bauantrag gestellt, der zwischenzeitlich mit Bescheid vom 17.05.2021 genehmigt wurde.

Da sich diese Änderungen an den technischen Anlagen auch auf den Betrieb der Kläranlage auswirken, bedarf das Änderungsvorhaben der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Als Grundlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beinhalten die vorliegenden Antragsunterlagen einen Bericht mit Erläuterungen für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (erstellt von der Dünser.Aigner.Kollegen Ingenieurplanungsgruppe GmbH).

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung

tung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung zum vorliegenden Wasserrechtsantrag zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, zu benennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage besteht zurzeit aus den folgenden Anlagenteilen:

- Feinrechenanlage
- Rundsandfang und Sandwäscher
- Vorklärbecken
- Denibecken mit Zwischenpumpwerk
- Tropfkörperpumpwerk
- 2 Tropfkörper
- Zwischenklärbecken für die Tropfkörper
- 2-straßiges Belebungsbecken
- 1 Nachklärbecken
- Ablaufmengenmessung
- Filtratspeicher
- Schlammumpwerk
- maschinelle Überschussschlammeindickung
- Faulbehälter
- 3 Schlammsilos
- Gasbehälter
- BHKW-Anlage
- Betriebsgebäude
- Fäkalannahmestation
- P-Fällungsanlage
- Trafostation

Die Kläranlage soll wie bisher in einer Ausbaugröße von 27.000 EW weiter betrieben werden. Allerdings wird der Mischwasserzufluss Q_m von 154 l/s auf 185 l/s erhöht.

Zudem soll die Kläranlage um ein zweites Nachklärbecken ($V = 594 \text{ m}^3$), eine Pumpe im Zwischenpumpwerk (164 l/s), einen Rücklaufschlamm-Messschacht mit MID und einen Zufluss-Messschacht Kläranlage (Steuerung des Zuflusses) auf den Grundstücken mit den Flurnummern 998 und 999, Gemarkung Lindkirchen, erweitert werden.

In den biologischen Teil der Kläranlage wird insoweit eingegriffen als, dass das Wasser das bisher über ein Nachklärbecken geleitet wurde künftig über zwei Becken nachgeklärt wird. Hierdurch wird ein sichereres Absetzen des Schlammes, auch bei höherem Mischwasserzufluss, erreicht. Das neue Nachklärbecken soll auf der Fläche nördlich der Kläranlage errichtet werden.

Der Umschluss erfolgt nach Fertigstellung aller erforderlichen Maßnahmen, dadurch werden die Risiken für den Kläranlagenbetrieb weitgehend eliminiert.

Die bisherige Kläranlage belegt netto ca. 4.703 m² Grundfläche zuzgl. Straßen und Wege von ca. 3.380 m². Gesamt belegt die bisherige Kläranlage brutto 8.083 m². Durch den Neubau des Nachklärbeckens und der beiden Schächte werden zusätzlich ca. 185 m², zzgl. 311 m² Straßen und Wege versiegelt. Die versiegelte Fläche nimmt also um 496 m² zu. Die insgesamt von der Kläranlage versiegelte Fläche beläuft sich demnach auf ca. 8.578 m², der insgesamt auf den 3 Flurstücken verfügbaren 20.944 m².

2. Standort des Vorhabens

Das Gelände der Erweiterung für das Nachklärbecken befindet sich im Besitz der Stadt Mainburg. Momentan befindet sich auf dem Gelände eine landwirtschaftlich genutzte Wiese. Für das Vorhaben wird allerdings nur ein kleiner Teil des Flurstücks 999, Gemarkung Lindkirchen, mit ca. 200 m² in Anspruch genommen (Nr. 2.1 der Anlage 3 zum UVPG). Das Vorhaben verbraucht Fläche und einige Bäume müssen abgeholzt werden, die Qualität der Fläche insgesamt wird allerdings durch das Vorhaben voraussichtlich nicht gemindert (Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG).

Es befindet sich kein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Nähe (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG). Auch kein anderes Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes befindet sich in der Nähe (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG). Des Weiteren befinden sich keine Nationalparke und Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung (Nrn. 2.3.3 bis 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG). Geschützte Landschaftsteile oder geschützte Biotope nach den Nrn. 2.3.6 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG konnten nicht ausgemacht werden. Auch die Nrn. 2.3.9 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG treffen auf das Vorhaben nicht zu.

Die beantragte Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (neues Nachklärbecken) liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Nach Angabe des Antragstellers wird der verbaute Retentionsraum adäquat ausgeglichen. Der erforderliche Ausgleich wurde zwischenzeitlich in der Baugenehmigung vom 17.05.2021 geregelt und ist vor Baubeginn auszugleichen. Die Bestandsanlage liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Neubau des Nachklärbeckens und der beiden Schächte werden zusätzlich ca. 185 m², zzgl. 311 m² Straßen und Wege versiegelt. Die versiegelte Fläche nimmt also um 496 m² zu. Auf dem Gelände der Erweiterung für das Nachklärbecken befindet sich momentan eine landwirtschaftlich genutzte Wiese. Für das Vorhaben wird allerdings nur ein kleiner Teil des Flurstücks 999, Gemarkung Lindkirchen, in Anspruch genommen. Das Vorhaben verbraucht Fläche und einige Bäume müssen abgeholzt werden, die Qualität der Fläche insgesamt wird allerdings durch das Vorhaben voraussichtlich nicht gemindert. Eine erhebliche Einschränkung bezüglich der Qualität von Boden und Landschaft ist nicht zu erkennen.

Keines der neuen Anlagenteile führt abweichend vom IST-Zustand zu einer wesentlichen Veränderung der Emissionen aus Lärm, Aerosolen, Geruch, Licht und Abgasen der Kläranlage (Nrn. 3.2 bis 3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Abwasserreinigungsanlagen können grundsätzlich durch ihre zahlreichen maschinellen Einrichtungen zu Lärmbelästigungen führen, sie sind jedoch nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben (Nrn. 3.2 bis 3.5 der Anlage 3 zum UVPG).

Zum Bau des neuen Nachklärbeckens wird eine Grundwasserhaltung erforderlich. Auch der Einsatz einer Spundwand ist während der Bauzeit erforderlich. Die Spundwand wird ca. 9,5 Meter – 10,0 Meter in den Boden und respektive auch zu ca. 8,5 Meter in den Grund-

wasserleiter getrieben. Die Wasserhaltung in der Baugrube erfolgt mittels vier Pumpensümpfen. Die Beeinflussung beginnt mit Baubeginn und endet nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen (Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG).

Durch den Bau des Nachklärbeckens tritt eine ab Baubeginn eintretende dauerhafte Veränderung ein. Allerdings wurde Sie an anderer Stelle ausgeglichen (Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG). Für das Hochwassergeschehen werden keinen signifikanten Auswirkungen erwartet.

Das Gelände der Kläranlage liegt hochwasserfrei, da es in seiner Gesamtheit auf einer Aufschüttung (Damm) liegt. Im Bereich der Kläranlage wird durch den Bau des neuen Nachklärbeckens das Hochwasserretentionsvolumen um ca. 250,8 m³ verringert. Dies kann allerdings an anderer Stelle durch Maßnahmen der Stadt Mainburg wieder ausgeglichen werden (Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG). Bilanziell erhöht sich der Retentionsraum durch die Maßnahmen um 307 m³ (Nrn. 3.1, 3.2 und 3.6 der Anlage 3 zum UVPG).

Andere Schutzgüter sind nicht oder nur unwesentlich betroffen. Allerdings muss erwähnt werden, dass sich der Retentionsraum verlagert. Negative Auswirkungen auf den Hochwasserschutz werden nicht erwartet (Nrn. 3.2, 3.3 und 3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Allerdings ist durch das Vorhaben eine dauerhafte Veränderung der örtlichen Gegebenheiten vorgesehen (Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG). Insbesondere durch den Ausgleich des Retentionsraumes wurde der Eingriff jedoch wirksam vermindert (Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass der Bereich zur Realisierung des Vorhabens nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen liegt. Der räumliche Umgriff des Vorhabens ist begrenzt. Die Emissionen sowie die stofflichen Belastungen der Abens erfahren keine nennenswerten Veränderungen. Konflikte mit gesetzlichem Biotopschutz sowie dem Schutz von Lebensstätten können durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Änderungsvorhaben, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 25.06.2021
Landratsamt Kelheim

Ferch
Regierungsrat